

Absender:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Der Präsident des Amtsgerichts Lichtenberg
Herrn Dr. Cirkel
Roedeliusplatz 1
10365 Berlin

(per eBO)

Datum: 26.08.2026

STELLUNGNAHME ZUR DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE VOM 31.07.2026

Ihr Geschäftszeichen: LB 3133 E-8-55/2026

Betrifft: Richter am Amtsgericht Siemon (Az. 158 XVII 102/26)

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Cirkel,

Ihre Rückmeldung vom 19.08.2026 sowie die beigelegte dienstliche Stellungnahme von Herrn Richter Siemon habe ich mit Befremden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen des Herrn Siemon entlasten ihn nicht, sondern manifestieren vielmehr schriftlich seinen massiven Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG) sowie die Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG).

Ihre pauschale Rückzugsargumentation auf die "richterliche Unabhängigkeit" (Art. 97 GG) weise ich in diesem Kontext als sachfremd und juristisch unzutreffend zurück.

1. Richterliche Unabhängigkeit vs. Verweigerung prozessualer Pflichten

Selbstverständlich sind Richter in ihrer *inhaltlichen* Entscheidungsfindung unabhängig. Die richterliche Unabhängigkeit schützt einen Dezernenten jedoch ausdrücklich nicht davor, seine gesetzlichen Verfahrenspflichten erfüllen zu müssen.

Gegenstand meiner Dienstaufsichtsbeschwerde ist primär der Umstand, dass Herr Richter Siemon am 27.07.2026 ein Verfahren abrupt einstellte und ein verfassungswidriges Eingabeverbot ("Maulkorb") erteilte, *während* zwei hochbrisante Eilanträge (u.a. wegen Gefahr im Verzug zur Vermögenssicherung) zwingend zur Bescheidung auf seinem Schreibtisch lagen. Die bewusste Nicht-Bescheidung von Eilanträgen und die Beschneidung des rechtlichen Gehörs sind Verwaltungsakte der Verfahrensführung (Denegatio justitiae) und unterliegen zweifelsfrei Ihrer Dienst- und Fachaufsicht.

2. Aktenwidrigkeit und chronologische Bankrotterklärung des Richters

Richter Siemon begründet seine Untätigkeit in der Stellungnahme wörtlich damit, dass ein "Sozialbericht vom 15.05.2026 keine möglichen Betreuungsgründe ergab".

Dies ist eine chronologische und prozessuale Bankrotterklärung. Meine Eilmeldungen datieren auf den **26.07.2026** – also über zwei Monate *nach* diesem Bericht. In diesen Anträgen wurden akute, vollkommen neue Gefährdungslagen gemeldet (Kontakt zum Drogenbeschaffungsmilieu, drohender Vermögensverlust, Vertuschung durch anwaltliche Falschvertretung). Dass ein Betreuungsrichter Eilanträge aus dem Juli mit einem veralteten Bericht aus dem Mai vom Tisch wischt, belegt, dass er meine Schriftsätze offenkundig nicht einmal geprüft hat.

3. Lebensfremde Ausblendung schwerster Kindeswohlgefährdungen

Die Schutzbehauptung des Richters, aus meinen Einlassungen ergäben sich "keine Umstände, die ein anderes Vorgehen begründen würden", ist ein Schlag ins Gesicht des Rechtsstaates und der betroffenen Minderjährigen.

Dem Gericht lagen detaillierte eidesstattliche Aussagen vor, die den exzessiven, offenen Konsum von Amphetaminen und Alkohol belegen.

Ich stelle hierzu nochmals klar:

- Meine eigene inzwischen 16-jährige Tochter Victoria war diesem toxikologischen Ausnahmezustand durch ihre Stiefmutter schutzlos ausgesetzt.
- Zudem bezeugt die Zeugin Marziniak (meine erwachsene Tochter) explizit die massive Gefährdung und die Verzweiflung der Tochter der Betroffenen (Aimée). Aimée musste ihre eigene Mutter vor Lehrern anbrüllen, den Drogenkonsum zu beenden.
- Die Zeugin Menzel bestätigt die faktische Übernahme der Fürsorge für Aimée, während die Betroffene Alkohol und harte Drogen konsumierte.

Wenn ein Familien- und Betreuungsrichter diese massiven Beweise für offenkundige Verstöße gegen das BtMG und schwerste Kindeswohlgefährdungen als "keine Umstände" bewertet und sich hinter dem "Persönlichkeitsrecht" einer offenkundig suchtkranken Person versteckt, handelt er grob fahrlässig.

4. Formeller Hinweis zur Zustellung und kompromittierter Postweg

Ich fordere Sie hiermit nachdrücklich auf, sämtliche künftige Korrespondenz in dieser Angelegenheit **ausschließlich über den sicheren elektronischen Rechtsverkehr (eBO)** an mich zu leiten.

Der postalische Umschlag Ihres aktuellen Schreibens vom 19.08.2026 wies unübersehbare Spuren einer Manipulation auf. Die Klebnaht war offenkundig bereits geöffnet und nachträglich wieder verschlossen worden. Entsprechende Beweisfotos des kompromittierten Umschlags wurden meinerseits forensisch gesichert.

Angesichts der enormen Brisanz dieses Verfahrens, der behandelten Straftaten und des offenkundig involvierten Netzwerks um ehemalige Kriminalbeamte ist der einfache Postweg evident nicht mehr geeignet, die Integrität der Dokumente und das Postgeheimnis zu

gewährleisten. Eine Behörde, die einen sicheren digitalen Übermittlungsweg (eBO) anbietet, hat diesen auf explizites Verlangen auch zwingend zu nutzen, insbesondere wenn der physische Postweg derartige Sicherheitslücken aufweist.

Forderung und Vorbehalt rechtlicher Schritte:

Ich fordere Sie als Gerichtspräsidenten hiermit auf, Ihrer Dienstaufsichtspflicht rechtsstaatlich nachzukommen. Das Ignorieren von Eilanträgen und die Ausblendung von Kindeswohlgefährdungen sind keine geschützten richterlichen Entscheidungen, sondern massive Dienstpflichtverletzungen.

Sollten Sie diese Vorgänge weiterhin unter dem Deckmantel der richterlichen Unabhängigkeit billigen, behalte ich mir zwingend weitere rechtliche Schritte gegen das Amtsgericht Lichtenberg vor – einschließlich einer Fortsetzungsfeststellungsklage zur Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens.

Zudem weise ich darauf hin, dass diese offizielle Stellungnahme der Behördenleitung sowie die Arbeitsverweigerung des Richters Siemon im Rahmen der laufenden Berichterstattung auf dem Sentinel-Portal lückenlos veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

XIAOMI 14T Pro

2026.08.26 12:22